

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVIII. Jahrgang Nr. 16



Ausgegeben in Gifhorn am 19.10.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Überschreitung
des Indikators „Neuinfizierte“ von 50

545

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Überschreitung des Indikators „Neuinfizierte“ von 50

Gem. §§ 3 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Gifhorn folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass der Indikator „Neuinfizierte“ im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den Wert von 50 überschritten hat.
2. Es gelten ab dem 21.10.2021 die jeweiligen Schutzmaßnahmen gemäß §§ 8 und 9 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die vorgenannten Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als bekannt gegeben.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Regelungen sind §§ 3 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 24.08.2021 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Überschreitet gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in einem Landkreis den Indikator „Neuinfizierte“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage die Zählung der Werktage nicht unterbrechen, (Fünftagesabschnitt) den in der Verordnung festgelegten Wert von 50, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme in seinem Gebiet gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt gemäß § 3 der Verordnung ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Im Landkreis Gifhorn lag an fünf aufeinander folgenden Werktagen (14.10.2021 bis 19.10.2021) der Indikator „Neuinfizierte“ über dem Wert von 50 (14.10.2021 Inzidenz 53,0; 15.10.2021 Inzidenz 76,2; 16.10.2021 Inzidenz 92,0; 18.10.2021 Inzidenz 104,4; 19.10.2021 Inzidenz 102,1). Maßgeblich hierfür sind gem. § 2 Abs. 4 Niedersächsische Corona-Verordnung die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Gifhorn veröffentlichten Zahlen (Stand: 19.10.2021).

Ein Absehen von der Feststellung der Überschreitung des Indikators „Neuinfizierte“ i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung und damit ein Absehen von der Anwendung von Schutzmaßnahmen ist in diesem Fall nicht möglich, da das Infektionsgeschehen nicht mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann. Vielmehr gestaltet sich das Infektionsgeschehen, trotz zwei größerer lokaler Ansteckungsorte, diffus über das gesamte Kreisgebiet. Die Verbreitung des Virus ist nicht mehr kontrollier- und eingrenzbar.

Dementsprechend ist festzustellen, dass ab dem 21.10.2021 die in §§ 8 und 9 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung jeweils festgelegten Schutzmaßnahmen, die bei dem Indikator „Neuinfizierte“ von mehr als 50 gelten, Anwendung finden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig. Der Klage sollen diese Allgemeinverfügung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach erhoben (EGVP) erhoben werden.

Gifhorn, den 19.10.2021

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN